

Sachbearbeiter	SSA	Pers.Bereich	Pers.Nr.
Name		Vorname	
		E-Mail	
		Tel. Nr.	
Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle - Postfach 10 41 29 34041 Kassel		Steuerl. Identifikationsnr. (bitte unbedingt eintragen):	

### **Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)**

---

Ich erkläre hiermit, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2026 nicht** bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist **und in voller Höhe** auf die Beschäftigung im Rahmen der Verlässlichen Schule angewendet werden soll.

**oder**

Ich erkläre, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2026** bereits anderweitig i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist. Für meine Beschäftigung im Rahmen der Verlässlichen Schule kann von dem Höchstbetrag von aktuell 3.300 Euro nur noch ein Restbetrag i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro berücksichtigt werden.

**oder**

Ich erkläre, dass ich die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2026 nicht** in Anspruch nehme.

**Wichtiger Hinweis bei der Beantragung der steuerfreien Aufwandsentschädigung**  
Die Unterrichtsverpflichtung der in Vollzeit beschäftigten Lehrkräfte beträgt schulformübergreifend rd. 1.200 Pflichtstunden im Kalenderjahr. Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt danach nur vor, wenn im Rahmen der „Verlässlichen Schule“ **maximal 400 Stunden im Kalenderjahr** geleistet werden.

Darüber hinaus von Ihnen geleistete Stunden können daher bei der Beurteilung der Nebenberuflichkeit durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt dazu führen, dass die Nebenberuflichkeit nachträglich insgesamt verneint wird und die bisher steuerfrei gezahlten Stunden somit zu versteuern sind. Die Versagung der Steuerfreiheit hat außerdem die Sozialversicherungspflicht der bisher sozialversicherungsfrei gezahlten Beträge zur Folge.

Ich bitte Sie, in Ihrem eigenen Interesse die Anzahl der von Ihnen zu leistenden Stunden für die Zukunft auch unter diesen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Bezüglichstelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf unserer Internetseite [www.rp-kassel.hessen.de/bezuege](http://www.rp-kassel.hessen.de/bezuege).

**Ich stimme einer Beantwortung meiner per Email übersandten Anfragen auf dem elektronischen Weg zu.**

ja

nein

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind, und verpflichte mich, jede Änderung umgehend dem Regierungspräsidium Kassel - Bezüglichstelle mitzuteilen.

---

(Datum)

---

(Unterschrift)

Hinweis: Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) des § 3 Nr. 26 EStG

**Steuerfrei sind:**

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **3.300 Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) gehört der steuerfreie Betrag nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.